



Bekanntmachung der Gemeinde Herscheid

I.

Satzung über die öffentliche Abfallentsorgung in der Gemeinde Herscheid vom 16.12.2008

Auf Grund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NW. S. 666 ff), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juni 2008 (GV.NRW. S. 514), der §§ 8 und 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LAbfG NW) vom 21. Juni 1988 (GV.NW. S. 250), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Mai 2008 (GV.NRW. S. 460), des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes (KrW-/AbfG) vom 27. September 1994 (BGBl. I S. 2705 ff), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Juli 2007 (BGBl. I S. 1462), der Gewerbeabfallverordnung vom 19. Juni 2002 (BGBl. I 2002 S. 1933 ff), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2298), des Gesetzes zur Vereinfachung der abfallrechtlichen Überwachung vom 26. Juli 2006 (BGBl. I 2006 S. 1619) sowie § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07. August 2007 (BGBl. I S. 1786), hat der Rat der Gemeinde Herscheid in seiner Sitzung am 15.12.2008 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Aufgaben und Ziele

- (1) Die Gemeinde Herscheid betreibt die Abfallentsorgung in ihrem Gebiet nach Maßgabe der Gesetze und dieser Satzung als öffentliche Einrichtung. Diese öffentliche Einrichtung wird als "kommunale Abfallentsorgungseinrichtung" bezeichnet und bildet eine rechtliche und wirtschaftliche Einheit.
- (2) Die Gemeinde Herscheid erfüllt insbesondere folgende abfallwirtschaftliche Aufgaben, die ihr gesetzlich zugewiesen sind:
 1. Einsammeln und Befördern von Abfällen, die im Gemeindegebiet anfallen.
 2. Information und Beratung über die Möglichkeiten der Vermeidung, Verwertung und Entsorgung von Abfällen, soweit ihr diese Aufgabe vom Märkischen Kreis übertragen wurde.
 3. Einsammeln von verbotswidrigen Abfallablagerungen von den der Allgemeinheit zugänglichen Grundstücken im Gemeindegebiet.
 4. Aufstellen, Unterhalten und Entleeren von Straßenpapierkörben, soweit dies nach den örtlichen Gegebenheiten erforderlich ist.
- (3) Darüber hinaus führt die Gemeinde Herscheid die Verwertung von Altpapier aufgrund einer einvernehmlichen schriftlichen Aufgabenübertragung für den Märkischen Kreis durch.
- (4) Die Sortierung, Verwertung, Behandlung, Lagerung, Verbrennung und Deponierung der Abfälle wird vom Märkischen Kreis nach einer von ihm hierfür erlassenen Abfallsatzung wahrgenommen.
- (5) Die Gemeinde Herscheid kann sich zur Durchführung der Aufgaben nach den Absätzen 1 bis 3 Dritter bedienen (§ 16 KrW-/AbfG).
- (6) Die Gemeinde Herscheid wirkt darauf hin, dass bei Veranstaltungen, die auf Grundstücken oder in öffentlichen Einrichtungen der Gemeinde durchgeführt werden, die Maßgaben des § 2 Landesabfallgesetz (LAbfG) beachtet und insbesondere vorrangig Gebrauchsgüter verwendet werden, die sich durch Wiederverwendbarkeit oder Verwertbarkeit auszeichnen.

§ 2

Abfallentsorgungsleistungen der Gemeinde

- (1) Die Entsorgung von Abfällen durch die Gemeinde Herscheid umfasst das Einsammeln und Befördern der Abfälle zu den Abfallentsorgungsanlagen des Kreises, wo sie sortiert, verwertet oder umweltverträglich

beseitigt werden. Wiederverwertbare Abfälle werden getrennt eingesammelt und befördert, damit sie einer Verwertung zugeführt werden können.

- (2) Im Einzelnen erbringt die Gemeinde Herscheid gegenüber den Benutzern der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung folgende Abfallentsorgungsleistungen:
1. Einsammeln und Befördern von Abfällen zur Beseitigung,
 2. das flächendeckende Einsammeln biogener Abfälle auf geeignete Weise, insbesondere von Gartenpflanzen, Sträuchern, Strauch-, Ast- und Baumschnitt und sonstige Gartenabfälle. Sonstige Gartenabfälle sind nur pflanzliche Abfälle oder mit Pflanzen vermischte Gartenerde. Problematische Bioabfälle, insbesondere gekochte und ungekochte Speisereste tierischer Herkunft und gekochte Speisereste pflanzlicher Herkunft werden nicht zusammen mit Grün- und Gartenabfällen, sondern getrennt davon über die grauen Abfallbehälter für Haushaltsabfälle zur Beseitigung eingesammelt,
 3. Förderung der Eigenkompostierung durch Beratung und finanzielle Förderung mit dem Ziel einer möglichst weitgehenden Verwertung biogener Abfälle auf eigenem Grundstück allerdings in den Grenzen notwendiger Bodendüngung zur Vermeidung von Überdüngung,
 4. Einsammeln und Befördern von Altpapier, soweit es sich nicht um Einwegverpackungen aus Papier/Pappe/Karton handelt,
 5. Einsammeln und Befördern von sperrigen Abfällen (Sperrmüll),
 6. Einsammeln und Befördern von Elektro- und Elektronik-Altgeräten nach dem ElektroG und § 15 Abs. 2 dieser Satzung,
 7. Einsammeln und Befördern von Bauschutt in Kleinstmengen. Die entgegengenommenen Mengen sind auf maximal 1 cbm je Abgabetag und Abfallbesitzer beschränkt,
 8. Information und Beratung über die Vermeidung, Verwertung und Entsorgung von Abfällen, soweit ihr diese Aufgabe selbst zusteht oder vom Kreis übertragen wurde,
 9. Aufstellen, Unterhalten und Entleeren von Straßenpapierkörben.

Das Einsammeln und Befördern der Abfälle erfolgt durch eine grundstücksbezogene Abfallentsorgung mit Abfallgefäßen (Restmüllgefäße, Grüne Tonnen für Papier- und Kartonagewertstoffe, Gelbe Tonne für Leichtverpackungen), durch grundstücksbezogene Sammlungen im Holsystem (Entsorgung von Sperrmüll und Elektrogroßgeräten) sowie durch getrennte Einsammlung von Abfällen außerhalb der regelmäßigen grundstücksbezogenen Abfallentsorgung (Grünabfallcontainer, Bauschutt in Kleinstmengen bis max. 1 cbm, Elektroschrott, Kork, CDs) durch Gartenabfallcontainer an festen, von der Gemeinde bestimmten und bekanntgegebenen Standorten, am Bauhof der Gemeinde und am Rathaus sowie durch Erfassung von schadstoffhaltigen Abfällen über das Schadstoffmobil.

Die näheren Einzelheiten sind in den §§ 4 und 10-15 dieser Satzung geregelt.

- (3) Das Einsammeln und Befördern von gebrauchten Einweg-Verkaufsverpackungen aus Glas , Papier/Pappe/Karton, Kunststoffen, Verbundstoffen erfolgt im Rahmen des privatwirtschaftlichen Dualen Systems nach § 6 Abs. 3 Verpackungsverordnung.

§ 3

Ausgeschlossene Abfälle

- (1) Vom Einsammeln und Befördern durch die Gemeinde Herscheid sind gem. § 15 Abs. 3 KrW-/AbfG mit Zustimmung der zuständigen Behörde ausgeschlossen:
1. Abfälle, die aufgrund einer Rechtsverordnung nach § 24 KrW-/AbfG einer Rücknahmepflicht unterliegen, bei denen entsprechende Rücknahmeverrichtungen tatsächlich zur Verfügung stehen und bei denen die Gemeinde nicht durch Erfassung als ihr übertragene Aufgabe bei der Rücknahme mitwirkt (§ 15 Abs. 3 Satz 1 KrW-/AbfG).
 2. Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, insbesondere aus Gewerbe- und Industriebetrieben, soweit diese nach Art, Menge oder Beschaffenheit nicht mit den in Haushaltungen anfallenden Abfällen eingesammelt, befördert oder beseitigt werden können oder die Sicherheit der umweltverträglichen Beseitigung im Einklang mit den Abfallwirtschaftsplänen des Landes durch einen anderen Entsorgungsträger oder Dritten gewährleistet ist (§ 15 Abs. 3 Satz 2 KrW-/AbfG). Die Abfälle, die der Märkische Kreis auf der Grundlage dieser Rechtsvorschrift in seiner Satzung ausgeschlossen hat, werden Bestandteil dieser Satzung. Die Gemeinde Herscheid kann Besitzer solcher Abfälle verpflichten, die Abfälle bis zur Erteilung der Zustimmung der nach Landesrecht zuständigen Behörde auf ihrem Grundstück so getrennt zu halten und aufzubewahren, dass das Wohl der Allgemeinheit (§ 10 Abs. 4 KrW-/AbfG) nicht gefährdet wird.
 3. Abfälle aus Verpackungen im Sinne des § 3 der Verordnung über die Vermeidung von Verpackungsabfällen (Verpackungsverordnung – VerpackV -) vom 12. Juni 1991 (BGBl. I S. 1234 ff) in der jeweils gültigen Fassung, soweit es sich um folgende Verpackungen handelt:

- a) Transportverpackungen im Sinne des § 3 Abs. 1 Nr. 1 VerpackV, die vom Hersteller (§ 2 Abs. 1 Nr. 1 VerpackV) oder Vertreiber (§ 2 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2 VerpackV) zurückgenommen werden und einer erneuten Verwendung oder stofflichen Verwertung außerhalb der öffentlichen Abfallentsorgung zuzuführen sind (§ 4 Satz 1 VerpackV),
 - b) Umverpackungen im Sinne des § 3 Abs. 1 Nr. 3 VerpackV, die vom Vertreiber (§ 2 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2 VerpackV) zurückgenommen werden und einer Verwendung oder einer stofflichen Verwertung außerhalb der öffentlichen Abfallentsorgung zuzuführen sind (§ 5 Abs. 3 Satz 3 VerpackV).
- (2) Die Gemeinde Herscheid kann den Ausschluss von der Entsorgung mit Zustimmung zuständigen Behörde widerrufen, wenn die Voraussetzungen für den Ausschluss nicht mehr vorliegen (§ 15 Abs. 3 Satz 3 KrW-/AbfG).
- (3) Vom Einsammeln und Befördern sind auch diejenigen Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen ausgeschlossen, soweit Dritten (§ 16 Abs. 2 KrW-/AbfG), Verbänden (§ 17 Abs. 3 KrW-/AbfG) oder Einrichtungen (§ 18 Abs. 2 KrW-/AbfG) Pflichten zur Entsorgung von Abfällen übertragen worden sind.
- (4) Vom Einsammeln und Befördern sind die Abfälle ausgeschlossen, die unter die Definition der sperrigen Abfälle nach § 15 fallen, danach aber wegen ihrer Größe, ihres Gewichtes, ihrer Beschaffenheit oder anderer Gründe von der Einsammlung sperriger Güter ausgeschlossen sind.

§ 4

Sammeln von schadstoffhaltigen Abfällen

- (1) Abfälle aus privaten Haushaltungen, die wegen ihrer besonderen Schadstoffbelastung zur Wahrung des Wohls der Allgemeinheit einer getrennten Entsorgung bedürfen (gefährliche Abfälle i. S. d. § 3 Abs. 8 Satz 1 KrW-/AbfG) werden von den mobilen Sammelfahrzeugen angenommen, die im Auftrage des Märkischen Kreises diese Sammlung vornehmen. Dies gilt auch für Kleinmengen vergleichbarer Abfälle aus Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben, soweit sie mit den in Satz 1 genannten Abfällen entsorgt werden können.
- (2) Gefährliche Abfälle i.S. d. § 3 Abs. 8 Satz 1 KrW-/AbfG dürfen nur zu den in der Gemeinde Herscheid bekanntgegebenen Terminen an den Sammelstellen und Sammelfahrzeugen angeliefert werden. Die Standorte der Sammelstellen und Sammelfahrzeuge werden von der Gemeinde bekanntgegeben.

§ 5

Anschluss- und Benutzungsrecht

- (1) Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Gemeinde Herscheid liegenden Grundstückes ist im Rahmen der §§ 2 bis 4 dieser Satzung berechtigt, von der Gemeinde den Anschluss seines Grundstücks an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung zu verlangen (Anschlussrecht). Dieses Anschlussrecht ist bei Grundstücken, die nicht unmittelbar an einer öffentlichen, von den Abfallentsorgungsfahrzeugen jederzeit befahrbaren Straße insoweit eingeschränkt, als die Abfälle nur an der nächsten, von den Abfalleinsammlungsfahrzeugen auf öffentlicher Straße jederzeit erreichbaren Stelle eingesammelt werden.
- (2) Der Anschlussberechtigte und jeder andere Abfallbesitzer im Gebiet der Gemeinde Herscheid haben im Rahmen der §§ 2 bis 4 dieser Satzung das Recht, die auf ihren Grundstücken oder sonst bei ihnen auf dem Gebiet der Gemeinde Herscheid entstandenen Abfälle der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung zu überlassen (Benutzungsrecht).

§ 6

Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Gemeinde Herscheid liegenden Grundstückes ist verpflichtet, sein Grundstück an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung anzuschließen, wenn das Grundstück von privaten Haushaltungen zu Wohnzwecken genutzt wird (Anschlusszwang). Der Eigentümer eines Grundstückes als Anschlusspflichtiger und jeder andere Abfallbesitzer (z.B. Mieter, Pächter) auf einem an die kommunale Abfallentsorgung angeschlossenen Grundstück ist verpflichtet, im Rahmen der §§ 2 bis 4 die auf seinem Grundstück oder sonst bei ihm anfallenden Abfälle zur Beseitigung und Abfälle zur Verwertung aus privaten Haushaltungen der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung zu überlassen (Benutzungszwang).

Abfälle aus privaten Haushaltungen sind nach § 13 Abs. 1 KrW-/AbfG i.V. m. § 2 Nr. 2 GewAbfV Abfälle, die in privaten Haushalten im Rahmen der privaten Lebensführung anfallen, insbesondere in Wohnungen und zugehörigen Grundstücks- oder Gebäudeteilen sowie in anderen vergleichbaren Anfallstellen wie Wohnheimen oder Einrichtungen des betreuten Wohnens.

- (2) Eigentümer von Grundstücken und Abfallerzeuger/ Abfallbesitzer auf Grundstücken, die nicht zu Wohnzwecken, sondern anderweitig, z.B. gewerblich/industriell genutzt werden, haben gleichermaßen die Verpflichtung nach Abs. 1. Insbesondere haben Erzeuger und Besitzer von gewerblichen Siedlungsabfällen nach § 7 Satz 4 der GewAbfV für diese gewerblichen Siedlungsabfälle im Sinne des § 2 Nr. 1 GewAbfV eine Pflicht-Restmülltonne zu benutzen. Die Zuteilung des Gefäßvolumens für die Pflicht-Restmülltonne erfolgt auf der Grundlage der Maßgaben in der Anlage (Festsetzung der Einwohnergleichwerte) zu dieser Satzung. Gewerbliche Siedlungsabfälle sind nach § 2 Nr. 1 GewAbfV Siedlungsabfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, die in Kapitel 20 der Abfallverzeichnis-Verordnung aufgeführt sind, insbesondere gewerbliche und industrielle Abfälle, die Abfällen aus privaten Haushaltungen aufgrund ihrer Beschaffenheit und Zusammensetzung ähnlich sind sowie Abfälle aus privaten und öffentlichen Einrichtungen.
- (3) Der Anschluss- und Benutzungszwang nach Abs. 1 und Abs. 2 besteht auch für Grundstücke, die anderweitig z.B. gewerblich/industriell und gleichzeitig von privaten Haushaltungen zu Wohnzwecken genutzt werden (sog. gemischt genutzte Grundstücke). Die Nutzung einer gemeinsamen Restmülltonne durch die privaten Haushaltungen und die Erzeuger und Besitzer von gewerblichen Siedlungsabfällen ist auf Antrag möglich.
- (4) Diese Überlassung im Rahmen des Benutzungszwanges nach Abs. 1 - 3 hat zur Sicherstellung einer geordneten Abfallentsorgung und insbesondere zur Vermeidung illegaler Abfallbeseitigung durch z.B. Einfüllung von Abfällen zur Beseitigung aus Haushalten durch Einfüllen in Wertstoffsammelbehälter, Straßenkörbe oder in der Natur usw. in der Weise zu erfolgen, dass
- a) die Benutzer von Einzelsammelgefäßen mit einem Volumen von 120 l und 240 l den Behälter wie folgt mindestens entleeren lassen:
 - aa) Benutzer eines MGB 120 l:
 - 6 x im Jahr bei der Benutzung des Behälters durch eine Person
 - 13 x im Jahr bei der Benutzung des Behälters durch zwei Personen
 - 18 x im Jahr bei der Benutzung des Behälters durch drei Personen
 - 21 x im Jahr bei der Benutzung des Behälters durch vier Personen
 - ab) die Benutzer eines MGB 240 l
 - 3 x im Jahr bei der Benutzung des Behälters durch eine Person
 - 7 x im Jahr bei der Benutzung des Behälters durch zwei Personen
 - 9 x im Jahr bei der Benutzung des Behälters durch drei Personen
 - 10 x im Jahr bei der Benutzung des Behälters durch vier Personen
 - 13 x im Jahr bei der Benutzung des Behälters durch fünf Personen
 - 16 x im Jahr bei der Benutzung des Behälters durch sechs Personen
 - 18 x im Jahr bei der Benutzung des Behälters durch sieben Personen
 - 21 x im Jahr bei der Benutzung des Behälters durch acht Personen
 - ac) Benutzer eines MGB 120, der auf einem Wochenendhausgrundstück zur Abfallentsorgung bereitgehalten wird = 8 mal im Jahr
 - ad) Benutzer eines MGB 240, der auf einem Wochenendhausgrundstück zur Abfallentsorgung bereitgehalten wird = 4 mal im Jahr
 - ae) Benutzer eines MGB 360, der auf einem Wochenendhausgrundstück zur Abfallentsorgung bereitgehalten wird = je an diesen Behälter angeschlossenes Wochenendhaus = 3 mal im Jahr
 - af) Für Benutzer von MGB 120 –360 auf rein gewerblich genutzten oder gemischt genutzten Grundstücken (gewerbliche Nutzung und nicht gewerbliche Nutzung) richtet sich die Benutzungshäufigkeit nach den festgestellten Einwohnergleichwerten. Die unter aa) und ab) festgesetzten Benutzungen sind entsprechend anzuwenden.

Die Zuordnung der Zahl der Benutzer zu den bereitgestellten Behältern ergibt sich aus der Umsetzung der Regelung nach § 11 Abs.1 dieser Satzung, wonach ein Mindestbehältervolumen von 15 l je Woche pro auf dem an die öffentliche Abfallentsorgung angeschlossenen Grundstück gemeldete natürliche Person (mit erstem oder zweiten Wohnsitz) und /oder festgesetztem Einwohnergleichwert bei Mischnutzung oder rein gewerblicher Nutzung des angeschlossenen Grundstücks vorzuhalten und zu benutzen ist. Bei Wochenendhausgrundstücken wird eine pauschale Benutzung zu Grunde gelegt, bei der

eine Abfallentsorgung angenommen wird, die um 50 % höher liegt als bei einem Dauerwohnen durch eine Person auf einem Grundstück.

- b) die Benutzer von Abfallbehältern mit einem Volumen von 1100 l und Ausstattung dieser Behälter mit einer Mülleinfüllschleuse die Öffnung der Mülleinfüllschleuse in der Weise benutzen, dass die Schleuse zur Einfüllung von Abfällen mit einem Volumen von 650 l pro Jahr je natürliche Person, die auf dem an die öffentliche Abfallentsorgung angeschlossenen Grundstück mit erstem und zweiten Wohnsitz gemeldet ist und je festgesetztem Einwohnergleichwert bei gewerblicher Nutzung, geöffnet wird.
- c) Wenn auf unbewohnten Grundstücken hausmüllähnlicher Abfall anfällt, wird zur Bemessung der Benutzungshäufigkeit der öffentlichen Abfallbeseitigung eine fiktive Personenzahl je nach anfallender Abfallmenge zugrunde gelegt.
- (5) Der Anschluss- und Benutzungszwang (§ 6) erstreckt sich auch auf Kleingartenabfälle, soweit diese Abfälle nicht im eigenen Garten ordnungsgemäß ohne Überdüngungsgefahren kompostiert und umweltgerecht abgelagert werden und soweit von den zuständigen Behörden keine andere Erlaubnis zur Beseitigung erteilt wird.

§ 7

Ausnahmen vom Benutzungszwang

Ein Benutzungszwang nach § 6 besteht nicht,

- soweit Abfälle gemäß § 3 Abs. 1 oder 3 dieser Satzung von der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung ausgeschlossen sind;
- soweit Dritten oder privaten Entsorgungsverbänden Pflichten zur Verwertung oder Beseitigung von Abfällen nach §§ 16 Abs. 2, 17 Abs. 3, 18 Abs. 3 KrW-/AbfG übertragen wurden (§ 13 Abs. 2 KrW-/AbfG);
- soweit Abfälle einer Rücknahme- oder Rückgabepflicht aufgrund einer Rechtsverordnung nach § 24 KrW-/AbfG unterliegen und die Gemeinde an deren Rücknahme nicht mitwirkt (§ 13 Abs. 3 Nr. 1 KrW-/AbfG);
- soweit Abfälle, die nicht gefährlich im Sinne des § 3 Abs. 8 Satz 1 KrW-/AbfG sind, durch gemeinnützige Sammlungen einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden (§ 13 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 KrW-/AbfG);
- soweit Abfälle, die nicht gefährlich im Sinne des § 3 Abs. 8 Satz 1 KrW-/AbfG sind, durch gewerbliche Sammlungen einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden, soweit dies der Gemeinde bzw. dem Kreis nachgewiesen wird und nicht überwiegende öffentliche Interessen entgegenstehen (§ 13 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 KrW-/AbfG);
- soweit Abfälle in Wahrnehmung der Produktverantwortung nach § 25 KrW-/AbfG freiwillig zurückgenommen werden, wenn dem zurücknehmenden Hersteller oder Vertreiber ein Freistellungs- oder Feststellungsbescheid nach § 25 Abs. 3 oder Abs. 6 KrW-/AbfG erteilt worden ist (§ 13 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1a KrW-/AbfG).

§ 8

Ausnahmen/Befreiungen vom Anschluss- und Benutzungszwang an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung

- (1) Kein Anschluss- und Benutzungszwang an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung besteht bei Grundstücken, die von privaten Haushaltungen zu Wohnzwecken genutzt werden, soweit der/die Anschluss- und/oder Benutzungspflichtige schlüssig und nachvollziehbar nachweist, dass er/sie nicht nur willens, sondern auch fachlich und technisch in der Lage ist, alle auf dem Grundstück anfallenden kompostierbaren Stoffe ordnungsgemäß und schadlos i.S. d. § 5 Abs. 3 KrW-/AbfG selbst so zu behandeln, dass eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere durch Gerüche oder Siedlungsungeziefer (z.B. Ratten), nicht entsteht (Eigenverwertung). Die Gemeinde stellt auf der Grundlage der Darlegungen der/des Anschluss- und/oder Benutzungspflichtigen fest, ob und inwieweit eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang gem. § 13 Abs. 1 Satz 1 2. Halbsatz KrW-/AbfG besteht. Die Feststellung kann widerrufen werden, soweit die Voraussetzungen für eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang nicht mehr vorliegen.
- (2) Eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang besteht bei Grundstücken, die nicht zu Wohnzwecken, sondern anderweitig, z.B. industriell oder gewerblich genutzt werden, wenn der Abfallerzeuger/Abfallbesitzer nachweist, dass er/sie die bei ihm anfallenden Abfälle zur Beseitigung in eigenen Anlagen beseitigt (Eigenbeseitigung) und keine überwiegenden öffentlichen Interessen eine Überlassung der Abfälle zur Beseitigung der Abfälle erfordern. Die Gemeinde stellt auf der Grundlage der

Darlegungen der/des Anschluss- und/oder Benutzungspflichtigen fest, ob eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang gem. § 13 Abs. 1 Satz 2 2. Halbsatz KrW/AbfG besteht. Die Feststellung kann widerrufen werden, soweit die Voraussetzungen für eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang nicht mehr vorliegen.

§ 9

Selbstbeförderung zu Abfallentsorgungsanlagen

Erzeuger/Besitzer von Abfällen, deren Einsammeln und Befördern durch die Gemeinde gem. § 3 dieser Satzung ausgeschlossen ist, sind verpflichtet, ihre Abfälle zum Zwecke des Verwertens, Behandelns, Lagerns oder Ablagerns entsprechend der Satzung über die Abfallwirtschaft im Märkischen Kreis (Abfallwirtschaftssatzung) in ihrer jeweils gültigen Fassung zu der vom Kreis angegebenen Sammelstelle, Behandlungsanlage oder Abfallentsorgungsanlage zu befördern oder befördern zu lassen. Soweit der Kreis das Behandeln, Lagern oder Ablagern dieser Abfälle ebenfalls ausgeschlossen hat, sind die Abfälle zum Zwecke des Behandelns, Lagerns oder Ablagerns zu einer sonstigen dafür zugelassenen Abfallentsorgungsanlage zu befördern oder befördern zu lassen.

§ 10

Abfallbehälter und Abfallsäcke

Die Gemeinde Herscheid bestimmt nach Maßgabe der folgenden Vorschriften Art, Anzahl und Zweck der Abfallbehälter, deren Standplatz auf dem Grundstück, ob und wie die Abfälle voneinander getrennt zu halten sind sowie die Häufigkeit und den Zeitpunkt der Abfuhr.

Für das Einsammeln von Abfällen sind folgende Behälter zugelassen:

- a) grüne Abfallbehälter für Altpapier mit den Gefäßgrößen 240 l und 1100 l;
- b) gelbe Abfallbehälter für Kunststoffe, Metalle, Verbundstoffe in den Gefäßgrößen 240 l und 1100 l sowie gelbe Abfallsäcke, wenn an einzelnen Einsammlertagen die gelben Abfallbehälter nicht ausreichen, um die gesammelten Abfälle aufzunehmen und für die Grundstücke, die von den Einsammlungsfahrzeugen auf öffentlichen Straßen nicht jederzeit erreichbar sind, gelbe Abfallsäcke für die Einsammlung von Leichtverpackungen aus Mehrfamilienhäusern unter gleichzeitiger Verwendung von Containern als Sammelstelle für die gelben Säcke;
- c) graue Abfallbehälter für Abfälle zur Beseitigung in den Gefäßgrößen 120 l, 240 l, 360 l, 1100 l und Wechselbehälter ab 7,5 cbm;
- d) Depotcontainer für Weiß-, Braun- und Buntglas;
- e) braune Abfallbehälter mit Sonderaufdruck für die Einsammlung von Kork;
- f) Wechselbehälter in den Größen 7,5 cbm und 10 cbm zur flächendeckenden Aufnahme biogener Abfälle aus Haushaltungen, Gärten und privaten Anlagen, die ausschließlich pflanzlichen Ursprungs sind und weder angekocht noch gekocht sein dürfen.

§ 11

Anzahl und Größe der Behälter

- (1) Jeder Grundstückseigentümer ist verpflichtet, pro auf dem an die öffentliche Abfallentsorgung angeschlossenen Grundstück gemeldete natürliche Person (mit Erst- oder Zweitwohnsitz) und festgesetztem Einwohnergleichwert bei gewerblicher Nutzung pro Woche zur Aufnahme von Abfällen zur Beseitigung ein Mindestbehältervolumen von 15 l vorzuhalten. Bei gewerblicher Nutzung ist ein Mindestvolumen von 120 l zur Aufnahme hausmüllähnlicher Abfälle zur Beseitigung vorzuhalten. Das zur geordneten Einsammlung von Abfällen zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen notwendige Behältervolumen über das Mindestvolumen von 120 l hinaus wird auf der Grundlage der vom Entsorgungspflichtigen ermittelten Mengenangaben festgesetzt.

Für die Einsammlung von Abfällen zur Verwertung (Grüne Tonne zur Einsammlung von Papier und Kartonagen) ist ein Mindestvolumen von 30 l je auf dem an die Abfallentsorgung angeschlossenen Grundstück gemeldete Person (Haupt- und Nebenwohnsitz) bereitzuhalten. Zur Einsammlung von Leichtverpackungen von Endverbrauchern wird für die an die öffentliche Abfallentsorgung angeschlossenen

Grundstücke ein Mindestvolumen von 30 l je gemeldete Person (erster und zweiter Wohnsitz) und Woche in Form von gelben Müllgroßbehältern/gelben Müllsäcken von der Gemeinde bereitgestellt. Reicht dieses Volumen nicht aus, dann kann das Behältervolumen auf Wunsch des Abfallbesitzers ausgeweitet werden. Bei gewerblich genutzten Grundstücken wird das notwendige Behältervolumen zur Einsammlung von Leichtverpackungen von Endverbrauchern auf der Grundlage von Mengenangaben des Abfallbesitzers bestimmt. Bei der Verwendung von Behältern zur Aufnahme von Abfällen zur Beseitigung aus Haushaltungen und haumüllähnlichen Abfällen zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen hat der Entsorgungspflichtige die Auswahlmöglichkeit zwischen mehreren kleinen Behältern anstatt eines größeren Behälters.

- (2) Bei der Verwendung von Abfallbehältern mit einem Volumen von 240 l und 1100 l können auf Wunsch der Entsorgungspflichtigen Mülleinfüllschleusen eingesetzt werden, um die Möglichkeit zu schaffen, auch bei Benutzung durch eine Mehrzahl von weder durch Haushaltungen noch durch Bildung von Entsorgungsgemeinschaften miteinander verbundenen Personen getrennten Nachweis der Benutzungshäufigkeit als Grundlage für eine individuelle Gebührenerhebung zu haben.
Der Einsatz von Mülleinfüllschleusen bei Verwendung von Abfallbehältern, die der Einsammlung von Abfällen zur Beseitigung von Grundstücken dienen, auf denen eine größere Zahl von Personen leben mit Zuordnung zu mehreren, voneinander unabhängigen Haushaltungen - Mehrfamilienhausgrundstücke - kann angeordnet werden, wenn damit die Erfüllung des gesetzlichen Gebotes der Abfallvermeidung und Aussortierung wiederverwertbarer Abfälle verstärkt werden soll. Um den Abfallbesitzern die Möglichkeit einer individuellen, geordneten Entsorgung ihrer Abfälle zur Beseitigung aus Haushaltungen praktikabel und bedarfsnah zu ermöglichen, können Müllgroßbehälter mit Müllschleusen im Bringsystem organisiert und installiert werden, wenn dies ökonomisch und ökologisch sinnvoll ist und die Interessen der davon betroffenen Entsorgungspflichtigen nicht entgegenstehen.
- (3) Wird festgestellt, dass ein oder mehrere vorhandene Abfallbehälter für die Aufnahme einer regelmäßig anfallenden Abfallart (z.B. Abfall zur Beseitigung) nicht ausreichen und ist ein zusätzlicher Abfallbehälter oder ein Abfallbehälter mit größerem Fassungsvermögen nicht beantragt worden, stellt die Gemeinde Herscheid die notwendigen Behälter auf. Die Anschlusspflichtigen haben das Aufstellen dieser zusätzlichen Behälter zu dulden und die Behälter entsprechend dem bestehenden Benutzungszwang zu benutzen.

§ 12

Standplatz und Transportweg für Abfallbehälter

- (1) Die Festsetzung der Standplätze und der Transportweg für Abfallbehälter richtet sich nach den DIN-Normen des Normenausschusses Kommunale Technik und Unfallverhütungsvorschriften der Berufsgenossenschaften.
- (2) Die verwendeten Umleerbehälter in den Größen 120 l, 240 l und 360 l sind an den von der Gemeinde bekanntgegebenen Einsammeltagen an den Straßenrand zu stellen. Dabei sind die Behälter so aufzustellen, dass sie von den technischen Einrichtungen der Abfalleinsammlungsfahrzeuge erreichbar sind und zur Durchführung des Entleerungsvorgangs die Rückseite des Behälters von der Straße abgewandt ist. Rückseite des Behälters ist die Seite, auf der sich Transportgriffe und Scharniere des Behälterdeckels befinden. Diese Regelung gilt nicht für Umleerbehälter an festen Standorten.
- (3) Die verwendeten 1100 l Gefäße sind in der Nähe der öffentlichen Straße zur Entleerung bereitzustellen. Die Transportstrecke der 1100-l-Gefäße vom Standort bis zum Entsorgungsfahrzeug darf nicht länger als 5 m betragen. Diese Regelung gilt nicht für 1100-l-Gefäße mit Abfalleinfüllschleusen.

§ 13

Benutzung der Abfallbehälter

- (1) Die Abfallbehälter werden vom beauftragten Entsorgungsunternehmen gestellt und unterhalten.
- (2) Die Abfälle müssen in die vom beauftragten Entsorgungsunternehmen gestellten Abfallbehälter oder die dafür zur Verfügung gestellten Depotcontainer entsprechend deren Zweckbestimmung eingefüllt werden. Abfälle dürfen nicht in anderer Weise zum Einsammeln bereitgestellt werden oder neben die Abfallbehälter oder Depotcontainer gelegt werden. Die Verwendung von nicht vom beauftragten Entsorgungsunternehmen bereitgestellten Abfallbehältern ist nicht gestattet.
- (3) Der Grundstückseigentümer hat dafür zu sorgen, dass die Abfallbehälter allen Hausbewohnern bzw. Beschäftigten bei gewerblicher Nutzung zugänglich sind und ordnungsgemäß benutzt werden.

- (4) Die Abfallbesitzer haben die Abfälle getrennt nach Glas, Altpapier, Metallen, Kunststoffen, Verbundstoffen, Grünabfällen (usw., wenn noch weitere verwertbare Abfälle gesondert erfasst werden sollen) sowie Abfall zur Beseitigung getrennt zu halten und wie folgt zur Einsammlung bereitzuhalten:
1. Glas ist sortiert nach Weiß-, Braun- und Grünglas in die bereitgestellten Depotcontainer (Sammelcontainer) einzufüllen.
 2. Altpapier ist in die grünen Abfallbehälter einzufüllen, die auf den Grundstücken der Abfallbesitzer zur Verfügung stehen und in diesen grünen Abfallbehältern zur Abholung bereitzustellen. Wenn auf den Grundstücken keine grünen Einzelbehälter bereitstehen, ist das Altpapier in die bereitgestellten Depotcontainer (Sammelcontainer) zu bringen.
 3. Grün- und Gartenabfälle wie Sträucher, Strauch- und Baumschnitt, Rasenschnitt usw. sind in die bereitgestellten entsprechend gekennzeichneten Gartenabfallcontainer (Sammelcontainer) zu bringen, sofern sie nicht auf dem eigenen Grundstück mit wirtschaftlich vertretbarem Aufwand kompostiert werden können und der Verbringung des Kompostes auf dem eigenen Grundstück keine öffentlichen Interessen - insbesondere keine ökologisch schädliche Überdüngung - entgegenstehen. Bäume und Sträucher dürfen nur zerkleinert in die Gartenabfallcontainer eingefüllt werden. Unzerkleinerte Baumstämme und Bäume dürfen nicht in die Container eingefüllt werden. Baumstämme und Bäume sind so zu zerkleinern, daß Stücke entstehen, die nicht länger als 1m sind. In die Grün- und Gartenabfallcontainer dürfen keine pflanzlichen Abfälle, keine mit pflanzlichen Abfällen durchsetzte Erde und keine Mineralien eingefüllt werden, die bei gewerblicher Tätigkeit und/oder Urproduktion (Abfälle aus Anlagepflegearbeiten durch gewerbliche Betriebe, aus Gartenbaubetrieben, Landschaftsgärtnereien, Gärtnereibetrieben, land- und forstwirtschaftlichen Betrieben usw.) stammen. In die Grün- und Gartenabfallcontainer dürfen nur biogene pflanzliche Abfälle eingefüllt werden, die nicht gekocht oder angekocht sind. Der Benutzungsausschluss für die Grün- und Gartenabfallcontainer im Rahmen gewerblicher Tätigkeit gilt insbesondere für die Entsorgung von pflanzlichen Abfällen aus der Pflege von Gärten, Grundstücksumlagen und Grünflächen durch Gartenbau-, Landschaftsbau- und ähnliche Betriebe.
 4. Metalle, Kunststoffe, Verbundstoffe (insbesondere Verkaufsverpackungen aus diesen Materialien) sind in den gelben Abfallbehälter einzufüllen, der auf dem Grundstück des Abfallbesitzers zur Verfügung steht und in diesem gelben Abfallbehälter zur Abholung bereitzustellen.
 5. Der verbleibende Rest der Abfälle zur Beseitigung ist in die grauen Abfallbehälter einzufüllen, die auf den Grundstücken der Abfallbesitzer zur Verfügung stehen und in diesen grauen Abfallbehältern zur Abholung bereitzuhalten.
- (5) Die Abfallbehälter sind schonend zu behandeln. Sie dürfen nur so weit gefüllt werden, dass sich der Deckel schließen lässt. Abfälle dürfen nicht in Abfallbehälter eingestampft, in ihnen verdichtet oder in ihnen verbrannt werden. Es ist nicht gestattet, brennende, glühende oder heiße Abfälle in die Abfallbehälter zu füllen. Bei Temperaturen unter dem Gefrierpunkt sind die Benutzer dafür verantwortlich, zu verhindern, dass eingefüllte Abfälle nicht im Behälter anfrieren und beim Entleerungsvorgang ohne zusätzliche Maßnahmen aus dem Abfallbehälter herausfallen. Aus Gründen der Hygiene und des Seuchenschutzes ist es verboten, die in ein Restmüllgefäß bereits eingeworfenen Abfälle nachträglich nach verwertbaren Abfällen durchzusortieren oder zu durchsuchen.
- (6) Sperrige Gegenstände, Schnee und Eis sowie Abfälle, welche die Abfallbehälter oder das Sammelfahrzeug beschädigen oder ungewöhnlich beschmutzen können, dürfen nicht in die Abfallbehälter eingefüllt werden.
- (7) Die Haftung für Schäden, die vor allem durch unsachgemäße Behandlung der Abfallbehälter oder durch Einbringen nicht zugelassener Gegenstände an den Sammelfahrzeugen und den Sammeleinrichtungen entstehen, richten sich nach den allgemeinen Vorschriften.
- (8) Die Gemeinde Herscheid gibt die Termine für die Einsammlung verwertbarer Stoffe und die Standorte der Annahmestellen und Depot- bzw. Sammelcontainer rechtzeitig bekannt.
- (9) Zur Vermeidung von Lärmbelästigungen dürfen Depotcontainer für Altglas werktags nur in der Zeit von 7.00 Uhr bis 20.00 Uhr und an Sonn- und Feiertagen nur in der Zeit von 9.00 Uhr bis 20.00 Uhr benutzt werden.
- (10) Die Abfallbehälter sind gemäß den Anordnungen der Gemeinde zur Entleerung bereitzustellen. Diese Anordnung wird rechtzeitig bekanntgegeben.
- (11) Bei der Benutzung der Restabfallbehälter der Größen 120 l, 240 l und 360 l haben die Benutzer durch Einfüllung eines Wertchips in den am MGB befindlichen Plastikbehälter zu erkennen zu geben, dass der Behälter entleert werden soll. Wird keine gültige Wertmarke verwendet oder die Wertmarke so am MGB befestigt, dass keine Entwertung durch Herausfallen aus dem Plastikbehälter möglich ist, erfolgt keine Leerung. Sie erfolgt auch dann nicht, wenn an der Wertmarke oder am Plastikbehälter Veränderungen

vorgenommen wurden. Diese Regelung gilt nicht für Restabfallbehälter, deren Benutzer eine pauschalierte Gebührenveranlagung vereinbart haben.

- (12) Bei der Benutzung von Abfallbehältern mit Abfalleinfüllschleusen sind Wertkarten zu verwenden.
- (13) In Mehrfamilienhäusern mit mindestens sechs Wohneinheiten sollen zur Einsammlung von Abfällen zur Beseitigung Mülleinfüllschleusen benutzt werden.

§ 14

Häufigkeit und Zeit der Leerung

Die auf dem Grundstück des Abfallbesitzers vorhandenen Abfallbehälter werden wie folgt geleert:

1. Die grünen Abfallbehälter für Altpapier werden im 4-Wochenrhythmus geleert.
2. Die gelben Abfallbehälter mit einem Fassungsvermögen von 240 l werden im 4-Wochenrhythmus geleert.
3. Die gelben Abfallbehälter mit einem Fassungsvermögen von 1100 l werden in einem 2-Wochenrhythmus geleert.
4. Die Sammelbehälter für biogene Abfälle und Grün- und Gartenabfälle werden vom Frühjahr bis zum Herbst einmal oder mehrmals wöchentlich geleert. Die Aufstellung erfolgt je nach Bedarf in Anpassung an die mit der jeweiligen Witterung beginnenden Gartenarbeiten. Der Abzug der Container erfolgt nach weitgehendem Abschluss der Gartenarbeiten. Die Termine der Aufstellung und des Abzugs der Container werden von der Gemeinde rechtzeitig bekanntgegeben.
5. Die grauen Behälter für Restmüll werden im 2-Wochenrhythmus geleert.
6. Die Einsammlung von sperrigen Abfällen erfolgt wöchentlich.

§ 15

Sperrige Abfälle und Entsorgung von Elektro- und Elektronik-Altgeräten

- (1) Sperrige Abfälle, die wegen ihres Umfangs, ihres Gewichtes oder ihrer Menge nicht in die nach der Satzung zugelassenen, grundstücksbezogenen Abfallbehälter eingefüllt werden können (Sperrmüll), werden auf Anforderung des Anschlussberechtigten und jedes anderen Abfallbesitzers im Gebiet der Gemeinde Herscheid von der Gemeinde Herscheid außerhalb der regelmäßigen Abfallentsorgung in dem Rhythmus eingesammelt, der in § 14 festgesetzt ist.

Die Menge des eingesammelten Sperrmülls ist auf 3 cbm je Einsammlungstag begrenzt. Je Monat kann nur ein Einsammlungstag in Anspruch genommen werden. Die Abschätzung der vorgenannten Menge erfolgt durch das Personal der Entsorgungsfahrzeuge; deren grobe Schätzung der Menge ist für die Entsorgung verbindlich. Zur Abgrenzung von Entrümpelungsmaßnahmen wie z. B. bei Haushaltsauflösungen wird festgelegt, dass je Sperrgutabfuhr nur eine maximale Menge von 3 cbm Sperrgut mitgenommen wird. Bei der Entsorgung von Mobiliar werden je Sperrgutabfuhr nicht mehr Teile mitgenommen, wie sie der normalen Ausstattung eines Zimmers in der Gesamtsumme entsprechen. Einmalige Sperrmüllentsorgungen von mehr als 3 cbm und mehr Möbelteilen, wie zuvor beschrieben, hat durch Anforderung eines Wechselbehälters mit gesonderter Gebührenberechnung zu erfolgen. Grobmüll (z.B. zerkleinerungsfähige Packstoffe) wird nicht über die Sperrmüllabfuhr eingesammelt. Zum Sperrmüll gehören keine Gegenstände, die in den Sammelfahrzeugen nicht zerkleinert werden können, wie z. B. Schrott, Autoreifen, Gartenzäune, Geländer usw. Zum Sperrmüll gehören nur besonders sperrige Abfälle aus dem Haushalt, nicht jedoch Baumaterial jeglicher Art, Heizungs- und Wasserversorgungsanlagen sowie Teile davon, Autoteile und andere Abfälle, die nicht dem Haushaltsabfall zuzuordnen sind. In Säcken und Kartonagen verpackte Abfälle werden bei der Sperrgutabfuhr nicht eingesammelt. Ausnahmen hiervon können zugelassen werden, wenn zuvor eine Absprache mit dem Umweltamt erfolgt und es sich um Abfälle handelt, die wegen ihrer Menge nicht über die Restmüllbehälter in einem zumutbaren Zeitraum eingesammelt werden können. Sperrige Abfälle, die als Sondermüll zu beurteilende Stoffe enthalten (z. B. Rasenmäher mit Öl und Treibstoff, Ölöfen mit Ölresten, Nachtspeicheröfen mit Schamottsteinen und/oder Asbest usw.) werden nicht über die Sperrgutabfuhr entsorgt.

- (2) Elektrogroßgeräte sind nach Anforderung des Anschlussberechtigten und jedes anderen Abfallbesitzers im Gebiet der Gemeinde Herscheid getrennt von sonstigen Abfällen, insbesondere Sperrmüll, gesondert zur Abholung auf dem Grundstück bereitzustellen. Alle übrigen Elektro- und Elektronik-Altgeräte sind zu einer von der Gemeinde bestimmten und bekanntgegebenen Sammelstelle zu bringen.

§ 16**Anmeldepflicht**

- (1) Der Grundstückseigentümer hat der Gemeinde unverzüglich zu melden, wenn erstmalig auf seinem Grundstück Abfälle entstehen und wenn sich die Abfallmenge durch Veränderung der Nutzung des Grundstücks wesentlich verändert. Er hat die voraussichtliche Menge des Abfalls, die Anzahl der auf dem Grundstück wohnenden Personen bzw. bei gemischt genutzten Grundstücken die Zahl der in der gewerblichen Nutzung Beschäftigten sowie jede wesentliche Veränderung der anfallenden Abfälle, ihrer Menge oder auf dem Grundstück wohnenden Personen bzw. in der gewerblichen Nutzung Beschäftigten unverzüglich anzumelden.
- (2) Wechselt der Grundstückseigentümer, so sind sowohl der bisherige als auch der neue Eigentümer verpflichtet, die Gemeinde unverzüglich zu benachrichtigen.
- (3) Melderechtliche Versäumnisse von Bewohnern schützen den Grundstückseigentümer nicht vor für ihn nachteiligen gebührenrechtlichen Folgen.

§ 17**Auskunftspflicht / Betretungsrecht**

- (1) Der Grundstückseigentümer, der Nutzungsberechtigte oder der Abfallbesitzer/ Abfallerzeuger sind verpflichtet, über § 16 hinaus alle für die Abfallentsorgung erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Hierzu gehört insbesondere bei Gewerbebetrieben die Mitteilung über die Anzahl der Beschäftigten, ihre Arbeitszeiten sowie der Umfang der branchenüblichen Arbeitszeit.
- (2) Den Beauftragten der Gemeinde ist zur Prüfung, ob die Vorschriften dieser Satzung befolgt werden, ungehindert Zutritt zu den Grundstücken zu gewähren, die an die kommunale Abfallentsorgung angeschlossen sind. Dabei ist Zutritt insbesondere dort zu gewähren, wo Abfälle anfallen. Auf den Grundstücken etwa vorhandene Sammelstellen für Abfälle müssen für diesen Zweck jederzeit zugänglich sein. Das Betretungsrecht schließt insbesondere die Überwachung und Kontrolle der ordnungsgemäßen und schadlosen Eigenverwertung von Abfällen auf den Grundstücken privater Haushaltungen ein, soweit die Gemeinde als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger die Überwachung und Kontrolle im Einzelfall als erforderlich ansieht.
- (3) Die Anordnungen der Beauftragten sind zu befolgen. Wird einer Anordnung nicht innerhalb einer angemessenen Frist entsprochen, so ist die Gemeinde berechtigt, die notwendigen Zwangsmittel nach §§ 55 ff. des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV.NW. S. 510) in der jeweils gültigen Fassung anzuwenden, insbesondere die erforderlichen Maßnahmen auf Kosten des Anschlussberechtigten durchzuführen oder von anderen durchführen zu lassen.
- (4) Die Beauftragten haben sich durch einen von der Gemeinde ausgestellten Dienstausweis auszuweisen.

§ 18**Unterbrechung der Abfallentsorgung**

- (1) Unterbleibt die der Gemeinde obliegende Abfallentsorgung bei vorübergehenden Einschränkungen, Unterbrechungen oder Verspätungen infolge von Betriebsstörungen, Streiks, betriebsnotwendigen Arbeiten, höhere Gewalt, wie z. B. extremen Witterungsbedingungen, Teil- oder Vollsperrung von öffentlichen Straßen oder behördlichen Verfügungen, werden die erforderlichen Maßnahmen sobald wie möglich nachgeholt.
- (2) In Fällen des Absatzes 1 besteht kein Anspruch auf Ermäßigung der Gebühren oder auf Schadensersatz.

§ 19**Benutzung der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung /
Zur Entsorgung anfallende Abfälle**

- (1) Die gebührenpflichtige Benutzung der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung beginnt, wenn dem anschluss- und benutzungspflichtigen Abfallerzeuger/ Abfallbesitzer die nach dieser Satzung festgelegten Abfallbehältnisse zur Verfügung gestellt werden und das an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung angeschlossene Grundstück mit Abfallfahrzeugen zur Entleerung der bereitgestellten Abfallbehältnisse angefahren wird.

- (2) Abfälle gelten zum Einsammeln und Befördern als angefallen, wenn die Voraussetzungen des Abfallbegriffs gemäß § 3 Abs. 1 KrW-/AbfG erstmals erfüllt sind.
- (3) Die Abfälle sind in den zugelassenen Umleerbehältern an den Entleerungstagen bis spätestens 6.00 Uhr zur Entleerung bereitzustellen; das gilt auch für das Einsammeln von Sperrmüll und Elektrogroßgeräten.
- (4) Die Gemeinde ist nicht verpflichtet, im Abfall nach verlorenen Gegenständen suchen zu lassen. Im Abfall vorgefundene Wertgegenstände werden als Fundsachen behandelt.
- (5) Unbefugten ist nicht gestattet, angefallene und zur Abholung bereitgestellte Abfälle zu durchsuchen oder wegzunehmen.

§ 20

Abfallentsorgungsgebühren

Für die Benutzung der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung der Gemeinde Herscheid und die sonstige Erfüllung abfallwirtschaftlicher Aufgaben durch die Gemeinde werden Abfallentsorgungsgebühren nach der zu dieser Satzung erlassenen Gebührensatzung für die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung der Gemeinde Herscheid erhoben.

§ 21

Andere Berechtigte und Verpflichtete

Die sich aus dieser Satzung für die Grundstückseigentümer ergebenden Rechte und Pflichten gelten entsprechend für Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer, Wohnungs- und Nutzungsberechtigte im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes, Nießbraucher sowie auch alle sonstigen zum Besitz eines Grundstücks dinglich Berechtigten. Die Grundstückseigentümer werden von ihren Verpflichtungen nicht dadurch befreit, dass neben ihnen andere Anschluss- und Benutzungspflichtige vorhanden sind.

§ 22

Begriff des Grundstücks

Grundstück im Sinne dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch und ohne Rücksicht auf die Grundstücksbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet.

§ 23

Ordnungswidrigkeiten

Unbeschadet der im Bundes- oder Landesrecht getroffenen Regelungen handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig dieser Satzung zuwiderhandelt, indem er

- a) nach § 3 dieser Satzung ausgeschlossene Abfälle der Gemeinde zum Einsammeln oder Befördern überlässt,
- b) von der Gemeinde bestimmte Abfallbehälter und Abfallsäcke gem. § 6 und § 10 dieser Satzung zum Einfüllen von Abfällen nicht benutzt oder entgegen der Befüllungsvorgaben gem. § 13 Abs. 2 dieser Satzung befüllt,
- c) für bestimmte Abfälle vorgesehene Behälter oder Abfallsäcke entgegen § 13 Abs. 4, 5 und 6 dieser Satzung befüllt,
- d) das erstmalige Entstehen und Bereitstellen von Abfällen oder wesentliche Veränderungen des Abfalls gem. § 16 dieser Satzung nicht unverzüglich meldet,
- e) anfallende Abfälle entgegen § 19 Abs. 2 i. V. m. § 19 Abs. 4 dieser Satzung unbefugt durchsucht oder wegnimmt,
- f) Abfälle, die nicht auf dem Gebiet der Gemeinde Herscheid entstanden sind, in Herscheid dadurch entsorgt, dass er diese Abfälle auf dem Gebiet der Gemeinde Herscheid in die dort stehenden Abfallbehälter nach §§ 10 und 12 dieser Satzung einfüllt,
- g) auf dem Gebiet der Gemeinde Herscheid Abfälle außerhalb der zugelassenen Abfallbehälter ablagert oder anderweitig beseitigt,
- h) Abfallbehälter mit dem Inhalt von 120 l, 240 l und 360 l zur Entsorgung bereitstellt, ohne eine gültige

- Wertmarke in das dafür vorgesehene Behältnis am Abfallbehälter hineinzugeben,
- i) an den Wertmarken und/oder Behältnissen zur Aufnahme der Wertmarken Veränderungen vornimmt, die ein Herausfallen der Wertmarke aus dem Behältnis beim Entleerungsvorgang verhindern soll oder die Wertkarten zur Benutzung der 1100-l-Abfallschleusen manipuliert,
 - j) Abfälle in fremde Abfallbehälter einfüllt. Fremde Abfallbehälter sind solche, die nicht der Aufnahme des Abfalls von dem Grundstück dienen, auf dem die weggeworfenen Abfälle entstanden sind. Diese Regelung gilt nicht für Depotcontainer im Bringsystem,
 - k) ungereinigte und/oder mit Abfällen befüllte Kühlgeräte zur Entsorgung bereitstellt,
 - l) ungereinigte und mit Schmier- und/oder Treib- oder Brennstoffen gefüllte Haushalts- und Gartengeräte zur Entsorgung bereitstellt,
 - m) Grün- und Gartenabfälle entgegen § 13 Abs. 4 Ziffer 3 unzerkleinert in die Gartenabfallcontainer einfüllt,
 - n) Grün- und Gartenabfälle neben den Gartenabfallcontainern ablagert.

§ 24

Bußgeld

Wer nachfolgende Ordnungswidrigkeitstatbestände erfüllt, kann mit einem Bußgeld geahndet werden, das diesen Tatbeständen zugeordnet ist:

Tatbestand	Geldbuße in Euro
a) Tatbestand nach § 23 a)	20,00 – 50,00 Euro
b) Tatbestand nach § 23 b)	50,00 – 100,00 Euro
c) Tatbestand nach § 23 c)	
ca) in unbedeutender Menge (einzelne Abfälle wie Zigarettenschachtel, Inhalt eines Aschenbechers, 1 Stk. Stoffrest usw.)	50,00 – 100,00 Euro
cb) in bedeutender Menge (wie z. B. Abfälle zur Beseitigung in Wertstoffbehältern, die die Verwertbarkeit des Behälterinhalts zerstören, mehrere Gegenstände)	100,00 – 750,00 Euro
d) Tatbestand nach § 23 d)	20,00 – 50,00 Euro
e) Tatbestand nach 23 e)	20,00 – 50,00 Euro
f) Tatbestand nach § 23 f)	
fa) in unbedeutender Menge (wie eine Schachtel Zigaretten, 1 Pappbecher, usw.)	50,00 – 100,00 Euro
fb) in bedeutender Menge (bis 2 kg Gewicht oder 0,1 cbm Volumen)	100,00 – 200,00 Euro
fc) in großer Menge (über 2 kg oder mehr als 0,1 cbm Volumen)	200,00 – 1.000,00 Euro
g) Tatbestand nach § 23 g)	
ga) in unbedeutender Menge (wie eine Schachtel Zigaretten, 1 Pappbecher, usw.)	50,00 – 100,00 Euro
gb) in bedeutender Menge (bis 2 kg Gewicht oder 0,1 cbm Volumen)	100,00 – 500,00 Euro
gc) in großer Menge (über 2 kg oder mehr als 0,1 cbm Volumen)	500,00 – 1.000,00 Euro
h) Tatbestand nach § 23 h)	150,00 – 300,00 Euro
i) Tatbestand nach § 23 i)	200,00 – 1.000,00 Euro
j) Tatbestand nach § 23 j)	200,00 – 500,00 Euro
k) Tatbestand nach § 23 k)	100,00 – 200,00 Euro
l) Tatbestand nach § 23 l)	100,00 – 200,00 Euro
m) Tatbestand nach § 23 m)	150,00 – 300,00 Euro
n) Tatbestand nach § 23 n)	100,00 – 200,00 Euro

§ 25

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.01.2009 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Abfallentsorgung in der Gemeinde Herscheid vom 20.11.1999 in der Fassung vom 24.11.2004 außer Kraft.

Anlage**zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Gemeinde Herscheid:**

Anlage 1: Festsetzung der Einwohnergleichwerte

Anlage**Festsetzung der Einwohnergleichwerte**

1. Für die Festsetzung der Einwohnergleichwerte (EWGLW) gilt folgende Regelung; bei Ermittlung der Summe werden gebrochene EWGLW aufgerundet:
 - a) Wochenendhäuser und Ferienwohnungen:
je Wochenendhaus oder Ferienwohnung = 1,5 EWGLW;
 - b) Kindergärten, Jugendzentren (Personal, Kinder, Jugendliche):
je angefangene 10 Personen (Schüler/Kinder/Lehrer/Personal) = 1 EWGLW;
 - c) öffentliche Verwaltung, Banken, Verbände, Versicherungen u. a.:
je 1 Beschäftigter = 0,25 EWGLW;
 - d) selbständig Tätige der freien Berufe mit Geschäftsräumen:
je 1 Beschäftigter = 0,25 EWGLW;
 - e) Ärzte, Heilpraktiker u. ä. mit eigenen Praxisräumen:
je 1 Beschäftigter = 0,25 EWGLW;
 - f) selbständige Handels- und Versicherungsvertreter u. a. mit Geschäfts- oder Büroräumen:
je 1 Beschäftigter = 0,25 EWGLW;
 - g) Schank- und Speisewirtschaften:
je 1 Beschäftigter = 1 EWGLW;
 - h) Imbissstuben:
je 1 Beschäftigter = 1 EWGLW;
 - i) Lebensmitteleinzelhandel:
1 – 5 Beschäftigte: je 1 Beschäftigter = 1 EWGLW,
jeder weitere Beschäftigte = 0,5 EWGLW;
 - j) Bäckereien; Metzgereien:
je Beschäftigter = 0,5 EWGLW;
 - k) Industrie- und Handwerksbetriebe sowie sonstiger Handel und übriges Gewerbe mit Abfällen, die überwiegend zu beseitigen sind:
1 – 20 Beschäftigte: je 1 Beschäftigter = 2 EWGLW,
jeder weitere Beschäftigte = 1 EWGLW;
 - l) Industrie- und Handwerksbetriebe sowie sonstiger Handel und übriges Gewerbe mit Abfällen, die überwiegend verwertet werden: für die Entsorgung der Abfälle zur Beseitigung:
je 1 Beschäftigter = 0,05 EWGLW;
bei Betrieben mit ausschließlich gewerblich genutzten Flächen und mindestens einem Beschäftigten, der mehr als die Hälfte der branchenüblichen Arbeitszeit beschäftigt ist =1 EWGLW

- m) Campingplätze:
je Stellplatz = 1 EWGLW;
(Sollstärke entsprechend der Baugenehmigung, Wohnwagen oder Zelte)
 - n) Wohn- und Altenheime als Dauerwohnsitz:
je Bewohner = 1 EWGLW;
 - o) Erholungsheime, Ferienheime und Wohnheime mit nur vorübergehendem Aufenthalt usw.:
je Bett (Sollstärke) = 0,5 EWGLW;
 - p) Vereine mit Vereinsheim
0 EWGLW.
2. Bei Mischbetrieben wird bei der Festsetzung der EWGLW von der Betriebsart ausgegangen, die überwiegt; bei gleichem Verhältnis wird die Regelung entsprechend angewandt.
 3. Beschäftigte im Sinne dieser Satzung sind alle in einem Betrieb Tätigen (z.B. Arbeitnehmer, Unternehmer, mithelfende Familienangehörige, Auszubildende). Beschäftigte, die weniger als die Hälfte der branchenüblichen Arbeitszeit auf dem angeschlossenen Grundstück tätig sind, werden auch nur zur Hälfte bei der Ermittlung der EWGLW berücksichtigt.